

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung (Satzung) für Studierende
des Studienganges Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2018
Vom 13. Juni 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 20. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – 2018 vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sie/er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.“
2. In § 10 Absatz 12 werden folgende Sätze angefügt:
„Studierenden, die aufgrund eines Losverfahrens keinen Platz erhalten, ist, bei fristgerechter Anmeldung, ein Platz im folgenden Kurs sicher. Die Studierenden behalten für alle Lehrveranstaltungen der kommenden Semester die Anwartschaft, die sie im regulären Studienverlauf, ohne die Zeitverzögerung aufgrund der Nichtberücksichtigung im Losverfahren, hätten. Ihre Fachsemesterzahl wird bei der Berücksichtigung zur Zulassung zu einem Kurs um das Semester reduziert, das vom Losverfahren betroffen war. Als Nachweis dient der Bescheid des Losverfahrens.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Nichtbestehens gestellt werden.“
 - b. Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Über das endgültige Nichtbestehen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan Zahnmedizin. Sie/er kann die Durchführung dieser Aufgabe an das Studiendekanat übertragen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel